

PÜ Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht

SoSe 2009, Donnerstag 10-12 Uhr, Unter den Linden 6, Raum BE 229.

Fall 5 – Beurteilungsspielraum

FM/RK/MW

Jurastudent M hat es bis in die mündliche Prüfung des Pflichtfachteils des ersten juristischen Staatsexamens in Berlin geschafft, die er - wie in Berlin üblich - als Gruppenprüfung mit 4 weiteren Kandidaten bestreitet. Im öffentlich-rechtlichen Teil wird er nach der Abgrenzung von Ermessen, Kopplungsvorschriften, unbestimmten Rechtsbegriffen und Beurteilungsspielraum gefragt. M, dem die ganze Juristerei ohnehin zu kleinteilig ist, hat sich bei der Vorbereitung der Prüfung auf die größten Zusammenhänge beschränkt und antwortet, es gehe letztlich darum, ob Verwaltung oder Gerichte bei der Anwendung der verwaltungsrechtlichen Normen das letzte Wort hätten, je nachdem werde die verwaltungsgerichtliche Kontrolldichte mehr oder weniger eingeschränkt.

Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistung mit drei Punkten, begründet wird dies mit der im Vergleich zu den anderen Kandidaten oberflächlichen Argumentation. Mit den Bewertungen der anderen Prüfungsteile kommt M insgesamt auf eine Note von 3,8 Punkten und besteht damit die Prüfung nicht, wie ihm vom JPA kurz darauf auch schriftlich mitgeteilt wird.

M geht nach erfolglosem Widerspruchsverfahren gegen die Prüfung gerichtlich vor.

Die mündliche Prüfung sei nicht ordnungsgemäß verlaufen, weil die Note im öffentlichen Recht deswegen so schlecht ausgefallen sei, weil er die Frage zu Ermessen etc. nicht im Sinne des Prüfers beantwortet habe, eine Mindermeinung müsse aber auch in einer Prüfung gestattet sein.

M beantragt beim VG Berlin, den Bescheid des JPA Berlin aufzuheben und die Behörde zu verpflichten, die Prüfung für bestanden zu erklären.

Erfolgsaussichten der Klage?

Gesetz über die juristische Ausbildung vom 23. Juni 2003 (JAG Berlin), Auszug

§ 7 Staatliche Pflichtfachprüfung

(...) (2) Gegenstand der Prüfung sind die in § 3 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Pflichtfächer. Die Prüflinge müssen zeigen, dass sie das Recht mit Verständnis anwenden können und über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen. Im Vordergrund von Aufgabenstellung und Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis der Rechtsordnung und die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten. In der Prüfung sind Fragestellungen der rechtsberatenden Praxis angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Gesamtnote der ersten juristischen Prüfung

(1) Die erste juristische Prüfung ist bestanden, wenn in der staatlichen Pflichtfachprüfung und in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung jeweils eine Endpunktzahl von mindestens 4,00 Punkten erreicht ist. (...)

Fall 5 – Lösungshinweise

Die Klage des M hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

Die Klage müsste zulässig sein.

I. Verwaltungsrechtsweg¹

Zunächst muss der Verwaltungsrechtsweg eröffnet sein. Nach § 40 I 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeit nicht bereits anderweitig eindeutig einer Gerichtsbarkeit zugewiesen ist.

1. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+)

Eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit liegt vor, wenn die den Streit entscheidenden Normen dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind, also einseitig einen Träger hoheitlicher Gewalt in seiner Funktion als Hoheitsträger berechtigen verpflichten. Die hier streitentscheidenden Normen hinsichtlich des Bestehens der 1. Staatsprüfung finden sich in der JAO bzw. dem JAG, welche einseitig Träger öffentlich-rechtlicher Gewalt, nämlich das gemeinsame Justizprüfungsamt sowie die Universitäten, berechtigen und verpflichten. Damit ist der Verwaltungsrechtsweg unproblematisch gegeben.

2. nicht verfassungsrechtlicher Art (+)

Ein Fall doppelter Verfassungsunmittelbarkeit, also der Fall dass Die Streitigkeit im Kern um eine Materie des Verfassungsrechts kreist *und* zudem zwei am Verfassungsleben unmittelbar Beteiligte um ihre Rechte und Pflichten streiten, liegt hier nicht vor.

3. Eine anderweitige Zuweisung

Zudem ist keine anderweitige (Sonder)Zuweisung einschlägig. § 126 I BRRG (evtl. iVm § 112 LBG Berlin) kommt bereits deshalb nicht zur Anwendung, weil mit einer Examensprüfung noch kein Anspruch auf Verbeamtung vorliegt, mithin also auch keine „beamtenrechtliche Streitigkeit“ i.S.d. Vorschrift gegeben ist.

4. Zwischenergebnis:

Der Verwaltungsrechtsweg gem. § 40 I 1 VwGO ist somit eröffnet.

II. Statthafte Klageart

Die Klageart richtet sich nach dem Rechtsschutzbegehren des Klägers. Hier begehrt M einerseits die Aufhebung des Prüfungsbescheides und des Weiteren dass die Prüfung insgesamt für bestanden erklärt wird. In Betracht kommt somit eine Verpflichtungsklage in Form der **Versagungsgegenklage** gem. § 42 I 2. Fall VwGO.

Dann müsste die Entscheidung des JPA über das Bestehen der Prüfung einen Verwaltungsakt darstellen (VA). Dies richtet sich nach § 1 BerlVwVfG iVm § 35 VwVfG. § 35 VwVfG ist zudem gemäß **§ 2 I VwVfG Bln i.V.m. § 2 III Nr. 2 VwVfG anwendbar (!)**.

Ein VA ist demgemäß eine Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalles mit Außenwirkung. Das JPA nimmt im Bereich der *staatlichen* Juristenausbildung und –prüfung öffentliche Aufgaben wahr und stellt somit eine Behörde i.S.d. § 1IV VwVfG dar.

¹ Kann auch wegen 17a II S. 1GVG als eigenständiger Punkt vor der Zulässigkeit geprüft werden.

Die getroffene Maßnahme erging zudem im Bereich des öffentlichen Rechts (s.o.). Dem außerhalb der öffentlichen Verwaltung stehenden Kandidaten wird zudem in einem konkreten Einzelfall rechtsverbindlich das Bestehen der Prüfung erklärt, sodass ein VA vorliegt.

*Anmerkung: In der vorliegenden Fallkonstellation geht es um die **Gesamtnote**. Problematischer ist die Frage des Regelungscharakters bei **Teilnoten**. Ihnen kommt an sich kein Regelungscharakter zu, weil die rechtserhebliche Aussage (Bestehen/Nichtbestehen) in der Prüfungsurkunde bzw. dem Bescheid über das Nichtbestehen getroffen wird, an die weitere Folgen (etwa Zulassung zum Referendariat etc.) anknüpfen. Anders ist es jedoch dann, wenn die Teilnote unmittelbarer Bestandteil der Endnote ist und/oder sich qualitativ erheblich auf diese auswirkt. Insbesondere in grundrechtsrelevanten Fällen, in denen die Einzelnote Auswirkungen auf ein Zeugnis hat, das Zulassungsvoraussetzung für ein bestimmtes Studium (v.a. relevant bei n.c.-Fächern) oder einen Beruf ist, ist wegen des (jedenfalls möglichen) Eingriffs in Art. 12 I GG von einer Regelungswirkung auch der Einzelnote auszugehen (Stichwort: Erheblichkeit der Grundrechtsrelevanz, moderne Eingriffslehre).*

III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen

1. Klagebefugnis § 42 II VwGO (+)

Die Klagebefugnis ist zu bejahen, wenn der Kläger die Möglichkeit der Verletzung eigener Rechte substantiiert darlegt (sog. *Möglichkeitstheorie*). Da das erste Staatsexamen Voraussetzung für juristische Berufe ist, kann jedenfalls eine Verletzung von Art. 12 GG nicht ausgeschlossen werden, sodass die Klagebefugnis zu bejahen ist.²

2. Vorverfahren gem §§ 68 ff VwGO

Die Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage ist nur dann zulässig, wenn ein Vorverfahren gem. den §§ 68 ff. VwGO durchgeführt wurde, **§ 68 II VwGO**.³ Ein solches wurde vorliegend – erfolglos – durchlaufen.

3. Klagefrist § 74 VwGO (+)

Die Klagefrist nach **§ 74 II VwGO** wurde mangels entgegenstehender Anhaltspunkte eingehalten.

(IV. Sonstige allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen: sind gegeben, insbesondere VG Berlin sachlich und örtlich zuständig, § 45, 52 VwGO)

V. Zwischenergebnis

Damit ist die Klage zulässig.

B. Begründetheit der Klage

Die Klage ist begründet, wenn die Versagung eines positiven Prüfungsbescheides rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in eigenen Rechten verletzt wird (§ 113 V VwGO).

² Ein subjektives Recht aus § 8 I JAG abzuleiten erscheint nicht ausgeschlossen, wenngleich auch ein wenig konstruiert. Daher sollte in jedem Fall – zumindest subsidiär – auf Art. 12 GG zurückgegriffen werden.

³ Anders ist dies bei der zweiten Unterform der Verpflichtungsklage, der sog. **Untätigkeitsklage**, § 75 S. 1 VwGO.

I. Rechtmäßigkeit des Prüfungsbescheids

1. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Zuständigkeit:

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des JPA für den Erlass derartiger Prüfungsbescheide (bzw. im Falle des Bestehens: der Prüfungszeugnisse) ist gegeben.

b) Verfahren:

aa) Mängel im Prüfungsverfahren

Verstöße gegen spezialgesetzliche Anforderungen JAG/JAO sind nicht ersichtlich.

bb) Allgemeine Verfahrensanforderungen

Allerdings ist zu beachten, dass M entgegen der Vorschrift des § 28 I VwVfG nicht angehört wurde. Ein Ausnahmetatbestand i.S.v. § 28 II VwVfG ist zudem nicht einschlägig, sodass eine Anhörung auch nicht entbehrlich war. Allerdings ist § 28 VwVfG wegen § 2 I VwVfG Bln i.V.m. § 2 III Nr. 2 VwVfG schon gar nicht anwendbar.

Hinweis: Fraglich wäre im Fall der Anwendung von § 28 VwVfG, welche Rechtsfolge die unterbliebene Anhörung nach sich zöge. In der Durchführung des Widerspruchsverfahrens nach den §§ 68 ff. VwGO (also Widerspruch und Widerspruchbescheid) läge dann insoweit – dies ist jedenfalls die Auffassung des BVerwG und der h.M. – eine Nachholung der Anhörung i.S.d. § 45 I Nr. 3 VwVfG. Damit wäre der Formfehler geheilt.

c) Form:

Anhaltspunkte für einen Formverstoß liegen nicht vor.

d) Zwischenergebnis:

In formeller Hinsicht ist der Nichtbestehensbescheid also nicht zu beanstanden.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Rechtsgrundlage

aa) Erforderlichkeit, Ausgestaltung der Rechtsgrundlage

Eingriffe in die Berufswahlfreiheit dürfen nur durch oder aufgrund eines parlamentarischen Gesetzes ergehen (Vorbehalt des Gesetzes), das die für die Grundrechtsausübung wesentlichen Entscheidungen selbst trifft, also nicht – etwa durch eine Verordnungsermächtigung etc. – an die Exekutive delegiert (Wesentlichkeitslehre, Frage der Regelungsdichte des Gesetzes). Die Entscheidung über das Bestehen einer Prüfung, die Zulassungsvoraussetzung für einen bestimmten Beruf ist, ist eine solche „wesentliche Entscheidung“ über die GR-Verwirklichung und muss daher gesetzlich ausgestaltet sein. Eine Regelung über Prüfungsausgestaltung und -verfahren enthält das JAG. Die für den vorliegenden Fall einschlägige Rechtsgrundlage liegt in § 8 I iVm 7 II JAG, einem förmlichen Gesetz.⁴

bb) Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage

Begründete Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des JAG bestehen zudem nicht.

⁴ § 8 I JAG mag auf den ersten Blick als Rechtsgrundlage etwas befremden, da er von seiner Normstruktur her nicht den „klassischen“ Ermächtigungsgrundlagen, etwa § 17 I ASOG, ähnelt. Letztlich enthält er jedoch die gesetzliche Regelung dafür, wann die Prüfung als bestanden gilt, nämlich beim tatbestandlichen Vorliegen von 4,00 Punkten.

b) Rechtmäßige Anwendung der Norm / Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen

Nach §§ 7, 8 JAG hängt die Prüfungsentscheidung davon ab, *ob* bzw. *wie* die Prüflinge das Recht „mit Verständnis anwenden können und über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen“, und zwar in dem Maße, dass im Pflichtfachbereich der Notenwert von 3,99 überschritten wird. In diesem Falle *ist* die Prüfung bestanden. M müsste zum Bestehen also mindestens 4,00 Punkte erreicht haben, dies ist aber nicht der Fall. Der Bescheid über das Nichtbestehen wäre jedoch dann rechtswidrig, wenn die Entscheidung und Bewertung durch den Prüfungsausschuss rechtswidrig ist. Fraglich ist jedoch, inwieweit das VG zur Kontrolle und Entscheidung und Bewertung des Prüfungsausschusses überhaupt befugt ist (gerichtliche Kontrolldichte). Diese Frage kann dabei nicht losgelöst von der rechtlichen Qualifizierung des in Rede stehenden Verwaltungshandelns betrachtet werden.

aa) Rechtliche Qualifikation der Prüfungsentscheidung

(1) Ermessensausübung?

So ist etwa die gerichtliche Kontrolle bei Ermessensentscheidungen nach § 114 S.1 VwGO auf die Prüfung beschränkt, ob die „gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten“ wurden oder ob von dem Ermessen „in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht“ wurde. Denkbar wäre hier, die Bewertung und Entscheidung durch den Prüfungsausschuss als Ermessensentscheidung einzuordnen. **Ermessen setzt nach der Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen auf der Rechtsfolgenseite an.** Vorliegend wird jedoch deutlich, dass es sich nicht um eine Ermessensentscheidung handeln kann, da der Verwaltung nach § 8 I iVm § 7 II JAG hinsichtlich der Rechtsfolge gar keine Wahlmöglichkeit zukommt (“Die Prüfung *ist* bestanden”).

Exkurs: Ermessen

Der Ermessensgebrauch – *Wenn ... [Tatbestand], kann ... [Rechtsfolge]* – wird vom VG nach **§ 114 VwGO nur auf Ermessensfehler hin** überprüft („gesetzliche Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht“) vgl. dazu etwa die ausführliche Darstellung in *Richter/Schuppert, Casebook Verwaltungsrecht*

1. Fehler im Abwägungsvorgang („von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht“, also Zusammenstellung des tatsächlichen und rechtlichen Abwägungsmaterials und dessen Bewertung und Abwägung)

→ **Ermessensausfall** (Verwaltung hielt sich irrtümlicherweise für gebunden und stellte überhaupt keine Ermessenserwägungen an)

→ **Ermessensdefizit** (nicht alle entscheidungserheblichen Belange wurden in die Erwägungen eingestellt)

→ **Ermessensfehlgebrauch** oder **-missbrauch** (sachfremde Gesichtspunkte wurden in die Abwägung einbezogen)

→ **Ermessensfehleinschätzung** (Belange wurden nach ihrer Bedeutung objektiv falsch gewichtet)

2. Fehler im Abwägungsergebnis („gesetzliche Grenzen des Ermessens überschritten“)

→ **Ermessensüberschreitung** (Behörde wählt Rechtsfolge außerhalb des Rahmens der Ermessensvorschrift): insbesondere Verstoß gegen Grundrechte (häufig Art. 3 GG), Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts: objektive Schranken des Ermessens

→ **Ermessensdisproportionalität** (Ausgleich zwischen den mit der Ermessensvorschrift verfolgten öffentlichen Belangen und den betroffenen privaten Belangen wird in einer Weise vorgenommen, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht, wird auch als Unterfall der Ermessensüberschreitung gehandhabt)

Anmerkung: Die Einteilung der Ermessensfehler in bestimmte Kategorien dient primär dem Verständnis und der systematischen Ordnung. In der Literatur werden unterschiedlichste Ansätze und Modelle vorgeschlagen. Die hier vorgenommene Einteilung versteht sich daher lediglich als eine von mehreren Möglichkeiten der Darstellung. Für die Klausur erlangt regelmäßig vor allem die Prüfung der Verletzung von Grundrechten oder des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit als Form der Ermessensüberschreitung i.S.d. § 114 VwGO Bedeutung.

(2) Unbestimmter Rechtsbegriff

Bei der im JAG verwendeten Formel „mit Verständnis anwenden können und über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen“ i.V.m. der Notenskala handelt es sich folglich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff auf Tatbestandsebene**. Der unbestimmte Rechtsbegriff (besser: unbestimmter Gesetzesbegriff) ist – im Gegensatz zum Ermessen, das auf der Rechtsfolgenseite ansetzt – eine Frage des **Normtatbestandes**.⁵ Die Feststellung, dass es sich vorliegend um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der seinerseits auslegungsbedürftig ist, sagt jedoch noch nichts über die vom VG anzulegende Kontrolldichte aus.

Anmerkung: Dass es sich bei der Prüfungsentscheidung nicht um einen Fall einer Ermessensentscheidung auf Rechtsfolgenseite, sondern vielmehr eines unbestimmten Rechtsbegriffs handelt, sollte in der Klausur allenfalls kurz festgestellt und danach unmittelbar zur Frage der gerichtlichen Kontrolldichte übergegangen werden. Die obigen Ausführungen zum Ermessen (insbesondere der Exkurs) dienen primär didaktischen Gründen.

bb) gerichtliche Kontrolldichte / Beurteilungsspielraum

(1) Grundsatz: volle Überprüfbarkeit von unbestimmten Rechtsbegriffen

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (**Art. 19 IV GG**) muss die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch die Verwaltung im Einzelfall **grundsätzlich vollumfänglich überprüfbar** sein. Die daraus folgende gerichtliche Überprüfung sorgt zudem für Rechtssicherheit im Hinblick auf Rechtsauslegung und -anwendung und ist auch unter diesem Blickwinkel unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten notwendig.

(2) Ausnahme: Beurteilungsspielräume

Etwas anderes könnte sich vorliegend allerdings daraus ergeben, dass die vom Prüfungsausschuss zu treffende Entscheidung – also die Frage der Notengebung im Hinblick darauf, ob M das Recht „mit Verständnis anwenden“ konnte „und über die dazu erforderlichen Kenntnisse“ verfügte – dadurch gekennzeichnet ist, dass sie in besonderem Maße eines Prozesses des Abwägens, Wertens und Vergleichens bedarf. Insbesondere in **Fällen, in denen den administrativen Entscheidungsträgern eine spezifische Sachkompetenz zukommt und Entscheidungen unter Einbeziehung komplexer Wertungen, Prognosen oder unter nicht wiederholbaren Umständen getroffen werden**, stößt die richterliche Entscheidung auf Schwierigkeiten und rechtfertigt eine Begrenzung der eigenen Kontrolldichte

⁵ Vgl. dazu Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, § 7, Rn. 26 ff.

(*judicial self restraint*) in Form der **Anerkennung administrativer Beurteilungsspielräume** im Hinblick auf Auslegung und Anwendung der unbestimmten Rechtsbegriffe auf Tatbestandsebene.

Die Rechtsprechung erkennt die Rechtsfigur des Beurteilungsspielraums in folgenden Fallgruppen grds. an:

- **Prüfungsverfahren;**
- **prüfungsähnliche Entscheidungen** insbes. im Schulrecht;
- **beamtenrechtliche** Beurteilungen;
- Entscheidungen **wertender Art durch weisungsfreie mit Sachverständigen/Interessenvertretern** besetzte Ausschüsse;
- **einzelne prognostische Einschätzungen und Risikobewertungen** im Umwelt- und Wirtschaftsrecht,
- **verwaltungspolitische Entscheidungen.**

Vorliegend ergibt sich ein prüfungsrechtlicher Beurteilungsspielraum daraus, dass die Bewertung mit Rücksicht auf die **Chancengleichheit** (Art. 3 GG) im Gesamtzusammenhang des Prüfungsverfahrens getroffen werden muss. Prüfungsnoten werden **im Vergleich mit Leistungen anderer** ermittelt. Die Bewertung einer mündlichen Prüfung ist eine sog. „**unvertretbare**“ **Entscheidung**, da die Prüfsituation im Prozess **nicht wiederholt werden kann**.

(3) Ausgestaltung der verminderten gerichtlichen Kontrolldichte

Entscheidend ist jedoch, wie weit die gerichtliche Kontrolldichte bei Anerkennung eines Beurteilungsspielraum konkret zurückgenommen werden darf, da eine gesetzliche Regelung hierzu fehlt und § 114 VwGO (dieser bezieht sich nur auf das Ermessen) nicht unmittelbar anwendbar ist.

(a) Willkürverbot

In Anlehnung an die Ermessensfehlerlehre könnte die gerichtliche Prüflichte darauf beschränkt werden, lediglich zu prüfen, ob ein **unzutreffender Sachverhalt**, **sachfremde Erwägungen** oder eine Missachtung **allgemein anerkannter Bewertungsmaßstäbe** oder **sonstige Willkür** vorliegt (alte Rspr. des BVerwG). Eine derart weitgehende Rücknahme der gerichtlichen Kontrolle ist jedoch wegen des Gebots des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 IV GG, insbes. bei Prüfungen, die den Berufszugang und daher Art. 12 I GG betreffen, abzulehnen.

(b) Notwendig ist deswegen eine **differenzierte Herangehensweise** (seit BVerfG NJW 1991, 2005):

- **Fachliche Urteile:** Sie unterliegen der **fachwissenschaftlichen Richtigkeitskontrolle durch das VG** bzw. einem vom VG herangezogenen **Sachverständigen** (spezialisierte fachliche Bewertungen kommen in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch anderweitig vor): Für diesen Bereich ist eine Beschränkung auf reine Willkürkontrolle mit 19 IV GG nicht vereinbar. Die gerichtliche Kontrolle greift bereits dann ein, wenn die Einschätzung des Prüfers sich für Fachkundige als unhaltbar darstellt. Gerichte werden dabei auch nicht in die Rolle von Prüfungsbehörden gedrängt, weil sie die Leistungsbewertung nicht ersetzen, sondern den Prüfungsbescheid nur aufheben, sofern der Fehler für die Benotung ursächlich ist.
- **Prüfungsspezifische Wertungen:** Sie sind dem Beurteilungsspielraum nach klassischer Rechtsprechung zuzurechnen. Hier bleibt es wegen des Grundsatzes der Chancengleichheit, die eine **Bewertung im Gesamtzusammenhang** erfordert, bei der Beschränkung der gerichtlichen Kontrolle (wie nach alter Rechtsprechung, vgl. oben).

Vorliegend ergibt sich die Begründung der Note nicht aus der „Richtigkeit“ der Ansichten des Bewerbers, sondern aus dem Gesamteindruck im Vergleich zu anderen Kandidaten. Es handelt sich folglich

um prüfungsspezifische Wertungen, die in den Beurteilungsspielraum der Prüfer fallen und **nur darauf überprüft werden können, ob allg. Bewertungsgrundsätze nicht eingehalten wurden o. sonst Willkür** vorliegt. Anhaltspunkte für eine Verletzung allgemeiner Bewertungsgrundsätze bzw. für willkürliches Verhalten sind jedoch vorliegend nicht ersichtlich.

3. Zwischenergebnis

Die Entscheidung und Bewertung des Prüfungsausschusses war daher rechtmäßig.

II. Verletzung in subjektiven Rechten

Da der Prüfungsbescheid rechtmäßig war, kann M auch nicht durch ihn in subjektiven Rechten verletzt worden sein.

III. Ergebnis

Die Klage ist somit unbegründet.
